

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der pave GmbH, Herderstraße 5 / Gebäude A, 90427
Nürnberg**

- Stand: 01. Januar 2026 -

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der pave GmbH (nachfolgend „pave“ genannt) gelten für alle Bestellungen bzw. Beauftragungen des oder der Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) sowie für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihre Geltung wäre ausdrücklich schriftlich zugestimmt worden.

- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn pave in Kenntnis entgegenstehender und von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos, daher ohne ausdrücklichen Widerspruch, ausführt.

2. Angebote

- 2.1. Die Angebote von pave sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen von pave

- 3.1. Soweit die Leistungen / Lieferungen von pave die Überlassung von Software beinhalten bzw. die Erstellung kundenspezifischer Individualprogrammierungen umfassen ist für die Funktionalität dieser Software die Leistungs- bzw. Produktbeschreibung in der Dokumentation (bzw. im vertraglich vereinbarten Entwicklungsauftrag) allein maßgeblich. Eine weitergehende Funktionalität wird nicht geschuldet. Wünscht der Kunde Änderungen am vereinbarten Leistungsinhalt, z.B. im Hinblick auf den Umfang und Inhalt der Funktionalität der Software, der Programmstruktur oder Programmierungsmerkmalen, der Bildschirmgestaltung, etc. wird pave diese Änderungen nur bei Abschluss einer zwischen der Parteien entsprechend zu treffender Vereinbarung gegen ein im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegtes zusätzliches Entgelt vornehmen.

Der Abschluss einer solchen Vereinbarung setzt die technische, zeitliche und personelle Machbarkeit voraus.

Garantieerklärungen sind nur wirksam, wenn sie vorab ausdrücklich und schriftlich durch die Geschäftsführung pave bestätigt wurden.

3.2. Mitwirkungspflichten

- 3.2.1. Wenn für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung von pave die Mitwirkung des Kunden notwendig ist, z.B. durch die Zurverfügungstellung von Informationen (insbesondere über die Anforderungen an zu erstellende Software in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über verfahrenstechnische (kundeninterne) Gegebenheiten oder unternehmerische Prioritäten etc.), Vorlagen, Skizzen, Muster und/oder sonstiger Unterlagen, wird der Kunde diesen Mitwirkungspflichten rechtzeitig nachkommen. Gerät der Kunde damit in Verzug, können dadurch verursachte Verzögerungen bei der Fertigstellung der vertraglichen Leistung pave nicht angelastet werden.
- 3.2.2. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass das pave zur Verfügung gestelltes Material, insbesondere die gestellten Vorlagen, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. Der Kunde hat pave im Fall einer solchen Schutzrechtsverletzung bei einer Inanspruchnahme wegen Verletzung von Rechten Dritter, auch im Fall der Vervielfältigung, freizustellen.
- 3.2.3. Der Kunde sorgt in seinem Unternehmensbereich(en), in der die Vertragsleistung von pave eingesetzt werden soll, für eine funktionierende Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung vorhandener Dokumentation(en) und entsprechenden Hinweisen von pave. Gegebenenfalls obliegt es dem Kunden, den funktionierenden Ablauf seiner IT-Systeme durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Insbesondere wird der Kunde für eine ausreichende Sicherung seiner Daten sorgen.
- 3.2.4. Soweit zur Erbringung der Vertragsleistung von pave erforderlich, wird der Kunde im notwendigen Umfang unentgeltlich seine Daten- und Telekommunikations-einrichtungen, Arbeitsräumlichkeiten und seine IT-Umgebung/-Systeme sowie sein Personal zur Verfügung stellen. Auch wird der Kunde pave unmittelbaren Zugang (und/oder per Datenfernübertragung) zu seiner IT-Umgebung/-systemen einschließlich zur vertragsgegenständlichen Software ermöglichen.
- 3.2.5. Die vorstehenden Mitwirkungspflichten des Kunden gelten entsprechend, falls die vertraglich vereinbarte Leistung von pave außerhalb des Unternehmensbereiches

(-bereiche) des Kunden erbracht wird (wie zB auf Messen oder sonstigen öffentlichen Örtlichkeiten wie zB einer Multifunktionsarena oder einem Stadion). Das Material von pave, das an die zur Vertragserfüllung vorgesehene Örtlichkeit verbracht und dort aufbewahrt wird, ist ab einem Materialwert von über 1.000 € durch geeignetes, vom Kunden zu beauftragendes Personal während der dortigen Aufenthaltsdauer zu bewachen.

Sind z.B. Wandmontagen Teil der vertraglichen Leistung von pave, muss der Kunde für das rechtzeitige Aufstellen von ausreichend tragfähigen Wandplatten Sorge tragen.

Im Rahmen der Vertragserfüllung von pave eingesetztes und/oder aufgebautes Material wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, nur mietweise für den vorgesehenen Vertragszweck überlassen bzw. eingesetzt.

Soweit Material von pave außerhalb geschlossener Räumlichkeiten, daher auf Freiflächen und –gelände verbracht werden soll bzw. dort aufgebaut werden soll, muss dies vorher vertraglich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen an Einsatzorten (z.B. VStättV, Brandschutz, etc.) trägt der Kunde die Verantwortung.

- 3.2.6. Beide Parteien werden jeweils einen verantwortlichen und erreichbaren Projektmanager benennen, der die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Vertragsdurchführung innehat. Insbesondere muss der Projektmanager des Kunden die Freigabe der entwickelten Konzeption, der Layouts und der geplanten Funktionen erklären können.

- 3.3. Die Auslieferung von Software erfolgt nach Wahl von pave durch die körperliche Überlassung der Software auf DVD oder einem anderen Datenträger an die vertraglich vereinbarte Lieferadresse des Kunden oder durch die Bereitstellung zum Download und entsprechende Mitteilung an den Kunden (elektronische Auslieferung).

Die (körperliche) Auslieferung umfasst ein Exemplar der ablauffähigen Software auf Datenträger und - nur soweit ausdrücklich vereinbart - der Benutzerdokumentation.

Die Auslieferung weiterer Exemplare und/oder Benutzerdokumentationen kann gegen eine angemessene gesonderte Vergütung erfolgen.

Der Quellcode verbleibt grundsätzlich bei pave und ist nicht Lieferbestandteil. Falls der Kunde dessen Herausgabe oder Auslieferung wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung mit pave einschließlich einer angemessenen Vergütungsregelung.

3.4. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt hinsichtlich aller Lieferungen und Leistungen von pave eine § 377 HGB entsprechende Untersuchungs- und Rügepflicht.

Falls individuelle Programmierleistungen Teil der vertraglichen Verpflichtung von pave sind und diese rechtlich als Werkleistungen zu qualifizieren sind und § 651 BGB keine Anwendung findet, hat der Kunde nach Auslieferung durch pave und deren Mitteilung über die bestehende Funktionsfähigkeit unverzüglich eine Funktionsüberprüfung vorzunehmen und innerhalb angemessener Frist alsbald als möglich abzuschließen.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich gegenüber pave die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mitzuteilen.

Während der Funktionsprüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen der Software bzw. der Programmierleistungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und sich von pave anschließend zu beseitigen. Als nicht wesentliche Abweichungen gelten insbesondere Fehler, die keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität oder Verfügbarkeit des Systems haben.

Wenn der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm pave schriftlich eine Frist von drei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich und in nachvollziehbarer Weise spezifiziert.

- 3.5. Ohne eine bereits bei Vertragsabschluss bzw. bei der Beauftragung von pave durch den Kunden getroffene Regelung bezüglich zusätzlicher Leistungen wie z.B. die Einweisung in die Softwareanwendung oder einer entsprechenden Schulung des Bedienungspersonals setzt die Erbringung solcher Zusatzleistungen den gesonderten Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Parteien, einschließlich einer entsprechenden Vergütungsregelung voraus.

4. Rechte und Nutzungsbefugnisse an den Arbeitsergebnissen bzw. Leistungsinhalten

- 4.1. Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen bzw. Leistungsinhalten, insbesondere Urheber – und sonstige Rechte, insbesondere sonstige IP (Intellectual Property) Rechte verbleiben bei pave (oder eventuellen Lizenzgebern von pave).

Der Kunde erhält an den Arbeitsergebnissen bzw. Leistungsinhalten von pave nur nichtausschließliche Nutzungsbefugnisse im nachfolgend beschriebenen Umfang.

- 4.2. Soweit nicht einzelvertraglich im Rahmen einer Beauftragung von pave durch den Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, räumt pave den Kunden ein einfaches Nutzungsrecht ein.

Dies umfasst unter anderem das Speichern, Laden, Ablaufenlassen, Vervielfältigungen und die Wiedergabe sowie gegebenenfalls im Rahmen des mit der Beauftragung von pave durch den Kunden beabsichtigten Vertragszweckes zulässige Vorführung und öffentliche Zugänglichmachung.

Diese Nutzungsbefugnis wird auf unbegrenzte Zeit eingeräumt, wenn die Parteien sich auf den Vertragstypen Kauf geeinigt haben, andernfalls nur für die vertraglich vereinbarte Dauer.

- 4.3. Bearbeitungen, Umgestaltungen oder Änderungen im Sinne der § 23, 39 UrhG sind nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung von pave zulässig.

Soweit einzelvertraglich dem Kunden das Recht eingeräumt wurde, sein Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, hat der Kunde diese Dritte auf die entsprechende Einhaltung dieser Nutzungsregelung zu verpflichten.

- 4.4. Sofern es sich bei der Nutzung der Software um die Ausübung einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannten Nutzungsart gem. § 31a Abs. 1 UrhG handelt, wird der Kunde pave die beabsichtigte Aufnahme dieser Nutzung an die ihm zuletzt bekannte Adresse von pave mitteilen; pave kann dann innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach Absendung der Mitteilung die Einräumung der für die Ausübung dieser Nutzungsart erforderlichen Nutzungsrechte widerrufen.

- 4.5. Dem Kunden ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von pave hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Nutzungsrechte einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die Rechte ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

- 4.6. pave bleibt es unbenommen, die bei der Auftragsausführung durchgeführten oder ähnliche Programmierungsarbeiten auch für Dritte durchzuführen. Insbesondere ist pave nicht gehindert, dies unter Verwendung von Konzepten, Methoden und Erkenntnissen, die pave bei der Auftragsausführung angewandt, weiterentwickelt oder gewonnen hat, zu vollziehen.

- 4.7. Soweit die Überlassung von Drittsoftware Teil der beauftragten Leistung bzw. Lieferung von pave ist, wird dem Kunden daran nur das Nutzungsrecht eingeräumt,

dass zu der Nutzung zusammen mit der übrigen vertragsgegenständlichen Software bzw. Programmierleistungen von pave notwendig ist.

- 4.8. Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, müssen alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten oder Prozessoren), auf denen die Software eingesetzt wird, sich in den Räumen des Kunden oder im unmittelbaren Besitz des Kunden befinden.
- 4.9. Notwendige Sicherungskopien sind zulässig und sich als solche zu kennzeichnen und mit einem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

5. Verzug

- 5.1. Die Einhaltung von Lieferfristen bzw. von Leistungserfüllungsterminen durch pave setzt voraus, dass der Kunde seinen diesbezüglichen Mitwirkungspflichten gegenüber pave fristgerecht nachgekommen ist, daher insbesondere Informationen, Vorlagen, Skizzen, Muster und/oder sonstige Unterlagen rechtzeitig pave übergibt bzw. zukommen lässt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die jeweilige Frist angemessen verlängert.
- 5.2. Ist pave an der Einhaltung eines Liefertermins beziehungsweise Leistungserfüllungstermins aus Gründen gehindert, die pave nicht zu vertreten hat oder die Nichteinhaltung des betreffenden Termins auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, behördliche Ausfuhrbeschränkungen oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen ist, verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum. Soweit eine solche Anpassung des Liefer- bzw. Leistungserfüllungstermins für eine der Vertragsparteien wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ihr das Recht zu, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Wer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, hat dem anderen Vertragsteil dies unter Nachweis der Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Pave kommt nur dann in Verzug, wenn die Lieferung bzw. Leistung fällig ist und sie, ausgenommen in den Fällen des § 286 Abs. 2 BGB, nach einer ausdrücklichen schriftlichen Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfristsetzung nicht liefert. Erst nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Besteller durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

- 5.4. Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung bzw. Leistung, auch nach Ablauf einer pave etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für Schäden am Körper, der Gesundheit und/oder am Leben oder bei Verletzung von Kardinalpflichten (bei Kardinalpflichten begrenzt im Rahmen von nachfolgender Ziffer 7) zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Pave steht dafür ein, dass alle an den Kunden ausgelieferten Produkte bzw. erbrachten Werkleistungen für diesen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Mängeln behaftet sind, die die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen.
- 6.2. Alle von pave an den Kunden auf Kaufbasis gelieferten Produkte oder erbrachten Werkleistungen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl von pave unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, sofern der Mangel bzw. dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag und der betreffende Sachmangel ordnungsgemäß bei pave vom Kunden gerügt wurde.
- Der Kunde hat Sachmängel gegenüber pave unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 6.3. Zunächst ist pave stets Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Nacherfüllung – gemäß vorstehender Ziffer 6.2. – innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 6.4. Pave weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik derzeit nicht möglich ist, bei der Lieferung von Software oder der Erbringung von Programmierleistungen ein völlig fehlerfreies Produkt zu erstellen. Der Kunde muss daher anerkennen, dass nicht jede Funktionsstörung im Programmablauf einen gewährleistungserheblichen Mangel darstellt.

- 6.5. Wenn der Kunde auf von pave gelieferter bzw. überlassener Hardware Software einsetzt, die nicht von pave vertraglich geliefert bzw. überlassen wurde, kann pave keine Gewährleistung für die Funktionalität dieser Software übernehmen.
- 6.6. Pave gewährleistet, dass der Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte derartige Ansprüche erheben, so hat der Kunde pave unverzüglich darüber schriftlich und umfassend zu informieren. Pave wird dann die behauptete Rechtsverletzung überprüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.
- 6.7. Unabhängig von einem Verschulden von pave bleibt eine etwaige Haftung von pave bei einem arglistigen Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz (soweit nach diesem zwingend gehaftet wird) unberührt.
- 6.8. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen nachfolgende Ziffer 7. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Kunden gegenüber pave und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 6.9. Die Verjährungsfrist für Sach- und/oder Rechtsmängel beträgt ein Jahr und beginnt mit der Auslieferung an den Kunden bzw. der Erbringung der Werkleistung.
Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von pave, arglistigem Verschweigen des Mangels, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Rechtsmängeln gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 a) BGB.
- 6.10. Auch bei sonstigen Leistungen von pave, die außerhalb des vorstehend geregelten Gewährleistungsbereichs (für kaufrechtliche Produktüberlassungen und/oder Werkleistungen) nicht vertragsgerecht erbracht werden, wird dies der Kunde pave gegenüber schriftlich rügen und in jedem Fall eine angemessene Nachfrist gewähren, die es pave ermöglicht, eine vertragsgerechte Leistung zu erbringen bzw. Abhilfe zu schaffen.

7. Haftung

- 7.1. Die Haftung von pave aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, wird ausgeschlossen.

- 7.2. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Schäden am Körper, der Gesundheit und/oder am Leben, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Schäden am Körper, der Gesundheit und/oder am Leben oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird.
- 7.3. Pave haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass pave deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht hat. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den Aufwand, der zur Rekonstruktion der Daten erforderlich ist, wenn diese Daten mit verkehrsüblicher Sorgfalt gesichert gewesen wären.
- 7.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleibt, soweit sie dort zwingend geregelt ist, unberührt.
- 7.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 8.1. Die Parteien werden vertrauliche Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben, weiterhin vertraulich behandeln, soweit die betroffene Partei nicht ausdrücklich die Vertraulichkeit der Information aufhebt.
- Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die einer Partei bereits vorher bekannt waren oder, ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung, durch einen Informationsempfänger allgemein öffentlich zugänglich gemacht wurden oder von einem dazu durch die jeweils betroffene Partei autorisierten Dritten bekannt gemacht wurden.
- Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen vertraglich zu vereinbaren.
- 8.2. Mit einer Aufnahme in eine Referenzliste von pave ist der Kunde einverstanden.

9. Zahlungen, Zahlungsverzug

- 9.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wird, sind Zahlungen 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Gerät der Kunde mit der fälligen Zahlung in Verzug, kann pave Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes einfordern.
- 9.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 10.2. Rechte des Kunden aus den mit pave getätigten Geschäften bzw. geschlossenen Vertragsabschlüssen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- 10.3. Sollte eine Klausel dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln oder die Gültigkeit eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Geschäftsbedingungen durch Einbezug geworden sind.
- 10.4. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 10.5. Sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen der Parteien Nürnberg bestimmt.